

Datenschutz-Newsletter II / 2019

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Datenschutzprüfungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Die europaweite Einführung der DSGVO feierte am 25. Mai 2019 ihren ersten Geburtstag. Inzwischen haben die Aufsichtsbehörden mit regelmäßigen anlasslosen und anlassbezogenen Prüfungen begonnen. Damit sich alle Verantwortlichen auf diese Prüfungen vorbereiten können, veröffentlichte das BayLDA auf seiner Homepage unter „Themen“ > „Datenschutzprüfungen“ eine Auswahl der durchgeführten Kontrollen (www.lida.bayern.de/de/kontrollen.html). Dort werden die einzelnen Schwerpunktprüfungen beschrieben. Zusätzlich können die verwendeten Prüfungsdokumente heruntergeladen werden. Dies sollten die Verantwortlichen zum Anlass nehmen, zu überprüfen, inwieweit sie die Vorgaben der DSGVO bereits umgesetzt haben und anderenfalls zeitnah Abhilfe schaffen.

Innenminister fordern digitale Assistenten als Beweismittel vor Gericht

Sprachassistenten Alexa, Siri und Co sind die beliebtesten Smart-Home-Geräte. Nun gibt es einen Vorstoß, dass die generierten Daten für Beweis Zwecke vor Gericht verwendet werden können.

Die Sprachassistenten bringen Risiken mit sich, indem man digitale Spuren hinterlässt und die Anbieter und oft auch Dritte ungewollt mit persönlichen Daten versorgt. Diese werden beispielsweise für maßgeschneiderte Werbung benutzt.

Bund und Länder wollen Zugriff auf diese wertvollen Daten haben, da den digitalen Spuren von internetfähigen Geräten eine immer größere Bedeutung bei der Aufklärung von Verbrechen und terroristischen Bedrohungslagen zukommt. Dies geht aus der Beschlussvorlage des schleswig-holsteinischen Innenministers Hans-Joachim Grote (CDU) hervor.

Bei solchen Vorhaben steht das Strafverfolgungsinteresse des Staates im Konflikt mit dem Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten. Es gibt z. B. ein Beweisverwertungsverbot für Gespräche, die die Intimsphäre des Beschuldigten betreffen. So kann die Verwendung der Daten eines Sprachassistenten als Beweismittel vor Gericht durchaus ein Eingriff in die Intimsphäre darstellen. Ein Sprecher des Justizministeriums sagte dazu: "Diese Daten sind da, und natürlich können die Daten in ganz vielerlei Hinsicht verwendet und theoretisch auch von Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden. Das muss sich jeder fragen, der

solche Sprachassistenten in seinem privatesten Umfeld verwendet."

Man bewegt sich hier in einem Bereich, der vor 20 Jahren noch für einen „Überwachungsskandal“ gesorgt hat, dem großen Lauschangriff, welcher erst mit der Änderung des Grundgesetzes möglich war.

Als Denkanstoß ein Auszug des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum großen Lauschangriff: „Inzwischen scheint man sich an den Gedanken gewöhnt zu haben, dass mit den mittlerweile entwickelten technischen Möglichkeiten auch deren grenzenloser Einsatz hinzunehmen ist. Wenn aber selbst die persönliche Intimsphäre, manifestiert in den eigenen vier Wänden, kein Tabu mehr ist, vor dem das Sicherheitsbedürfnis Halt zu machen hat, stellt sich auch verfassungsrechtlich die Frage, ob das Menschenbild, das eine solche Vorgehensweise erzeugt, noch einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie entspricht.“

5.000 Euro Geldbuße

Die Hamburger Datenschutzbehörde hat mit Bescheid vom 17.12.2018 gegenüber einem Unternehmen ein Bußgeld über 5.000 Euro wegen Fehlens eines Auftragsverarbeitungsvertrags (AV-Vertrag) verhängt.

Das betroffene Kleinunternehmen beauftragte einen spanischen Postdienstleister. Da dieser dem betroffenen Unternehmen keinen AV-Vertrag zur Verfügung stellte, wandte sich das betroffene Unternehmen an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz. Dieser verwies auf die Notwendigkeit eines solchen Vertrags und darauf, dass es auch die Pflicht des Verantwortlichen sei, einen solchen zu

verfassen. Das betroffene Unternehmen sah darin einen unangemessenen Aufwand, da die internen Prozesse unbekannt und die Übersetzung teuer sei und hielt dies darüber hinaus für eine Pflicht des Auftragnehmers.

Aus Sicht der Behörde wurde dieser ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen nicht mitgeteilt, sodass der Hessische Beauftragte für Datenschutz die Hamburger Datenschutzbehörde informierte. Diese hörte das betroffene Unternehmen an, das angab, die Geschäftsbeziehung beendet zu haben. Weil jedoch nicht alle Datenschutzerklärungen diesem Umstand angepasst waren, wurde ein Verstoß gegen Art. 28 III DSGVO festgestellt und ein Bußgeld gemäß Art. 83 IV DSGVO verhängt. Es wurde damit begründet, dass schützenswerte Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet worden wären und diese Praxis vorsätzlich fortgeführt worden wäre, obwohl die Datenverarbeitungsprozesse nicht bekannt waren. Hohe Kosten für einen AV-Vertrag und deren Übersetzung wirkten nicht strafmildernd. Das betroffene Unternehmen hat gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt.

(vgl. hierzu *Heinzelmann*, Fragwürdiges Bußgeld wegen fehlenden Vertrages zur Auftragsverarbeitung, abrufbar unter https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/dsgvo_230132_483110.html.)

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (B.Sc.), StB; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de www.frtpartner.de